

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

723

### Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die ärztliche Untersuchung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Personen in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis in den Behörden der Landesverwaltung zwecks Ausstellung eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses. Für die ärztliche Begutachtung von Richterinnen und Richtern gelten die für die Begutachtung von Beamtinnen und Beamten getroffenen Regelungen entsprechend (§ 2 HRiG). Der Polizeivollzugsdienst ist von den Regelungen ausgenommen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden gelten ausschließlich Ziffer 4.2 und 5.2.

Soweit Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Bewerberinnen und Bewerber und Personen in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (betrifft insbesondere Dienstordnungs-Angestellte der AOK Hessen sowie Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger) sowie ausnahmsweise Beamtinnen und Beamte der Bundesverwaltung amtsärztlich untersucht werden sollen, wird empfohlen, diese Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Zur Verfahrenserleichterung und einheitlichen Handhabung sollen hierzu von den beauftragenden sowie den begutachtenden Dienststellen Vordrucke verwendet werden. Diese werden im Mitarbeiterportal (unter: Personal, Beamte und Tarifbeschäftigte) sowie im hessischen Sozialnetz unter der Adresse <http://hoegd.sozialnetz.de> zur Verfügung gestellt.

##### 1.2 Ärztliche und amtsärztliche Untersuchung

Nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) reicht häufig ein ärztliches Zeugnis oder Attest aus. Nur in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz HBG sowie des § 114 HGB (Justizvollzugsdienstfähigkeit) ist gesetzlich ausdrücklich ein amtsärztliches Gutachten verlangt.

Der Dienstherr kann aber von der zu untersuchenden Person die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens insbesondere dann verlangen, wenn eine Entscheidung von weitreichender Bedeutung für die zu untersuchende Person oder für den Dienstherrn ist.

Ein solcher bedeutsamer Fall, in dem eine Amtsärztin / ein Amtsarzt mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens beauftragt wird, liegt insbesondere in den Fällen der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (vergleiche Ziffer 4) oder der Überprüfung der Dienstfähigkeit vor (vergleiche Ziffer 2.3 und 5). Eine amtsärztliche Untersuchung kann auch angezeigt sein, wenn eine Anfechtung und verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Entscheidung zu erwarten ist.

Nach der Pflichtstundenverordnung vom 25. Juni 2012 kann von den Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für eine Dienstleistung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden (vergleiche Ziffer 6).

In diesem Zusammenhang ist für die Arztwahl zu beachten, dass privatärztliche Gutachten einen geringen Beweiswert vor Gericht haben (vergleiche BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2006, 1 D 10.5; juris).

#### 2. Sachliche Zuständigkeit für Untersuchungen des Personals der Landesverwaltung

##### 2.1 Allgemeines

Zuständige Behörden für die Erstellung von amtsärztlichen Gutachten in Hessen sind nach § 14 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) die Gesundheitsämter (GÄ). Bei der Erstellung von amtsärztlichen Gutachten sind die Grundsätze nach § 18 HGöGD zu beachten, soweit nicht die spezielleren Regelungen nach §§ 10 Abs. 2 und 39 Abs. 2 HBG vorgehen.

Nach § 114 Satz 2 HBG sind zur Erstattung der amtsärztlichen Gutachten bei Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs-

dienstes auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsbehörden sowie die Ärztinnen und Ärzte der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) befugt.

Die Landesregierung kann für den Bereich der Landesverwaltung einheitliche Regelungen dazu erlassen, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung beauftragt werden kann, § 39 Abs. 1 Satz 2 HBG.

Die Vorschriften der Amtshilfe nach den §§ 4 bis 8 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bleiben unberührt.

##### 2.2 Einstellungsuntersuchung/Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 10 HBG

Wird vom Dienstherrn im Rahmen der Einstellung sowie der Verbeamtung auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit in der Landesverwaltung ein amtsärztliches Gutachten verlangt, sind die GÄ zuständig.

##### 2.3 Überprüfung der Dienstfähigkeit

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2001 erfolgt die ärztliche Beurteilung im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit, der begrenzten Dienstfähigkeit und der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes Hessen seit dem 1. Juni 2001 auf der Grundlage eines Gutachtens des ärztlichen Dienstes in den HÄVS, sofern keine abweichende Regelung besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt mit der Begutachtung beauftragt werden.

##### 3. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bei Gutachten zur Überprüfung der Dienstfähigkeit, im Beihilferecht, bei Dienstunfällen sowie bei Überprüfungen nach § 11 Pflichtstundenverordnung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HVwVfG, da es um die Ausübung eines Berufes geht. Die Zuständigkeit richtet sich somit nach dem Dienstort.

Bei Untersuchungen im Rahmen von Einstellungen beziehungsweise Berufungen in ein Beamtenverhältnis nach § 10 HBG gilt ebenfalls § 3 Abs. 1 Nr. 2 HVwVfG. Die Zuständigkeit richtet sich hier nach dem künftigen Beschäftigungsort, soweit dieser im Zeitpunkt der Untersuchung bereits bekannt ist. Ansonsten ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HVwVfG das Gesundheitsamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgenannten Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit abgewichen werden.

##### 4. Einstellungsuntersuchungen/Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 10 HBG

###### 4.1 Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen

Rechtsgrundlage sind die §§ 10 und 39 HBG.

Der Dienstherr soll eine amtsärztliche Untersuchung von Einstellungsbewerberinnen und Einstellungsbewerbern erst dann verlangen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Einstellung besteht. In diesen Fällen beauftragt die zu untersuchende Person das für den künftigen Dienstort zuständige Gesundheitsamt (GA) direkt.

Das GA soll für die Dokumentation der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung die Vordrucke die unter der Adresse <http://hoegd.sozialnetz.de> zur Verfügung gestellt werden, verwenden:

- Anamnesebogen und Unterrichtung zur Einstellungsuntersuchung
- Befundbogen Einstellungsuntersuchung
- Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung behandelnder (dritter) Ärzte

Die zu untersuchende Person ist vor der Untersuchung auf den Zweck der Untersuchung hinzuweisen und darüber aufzuklären, dass gegebenenfalls tragende Feststellungen und Gründe des Ergebnisses, soweit erforderlich, an die einstellende Dienststelle weitergegeben werden (§ 39 Abs. 3 HBG).

Der Anamnese- und der Befundbogen sowie das gesamte Gutachten verbleiben bei der begutachtenden Behörde, lediglich das Gesundheitszeugnis wird der anfragenden Stelle übersandt. Das Gesundheitszeugnis hat nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HBG die tragenden Feststellungen und Gründe des Untersuchungsergebnisses zu enthalten, soweit deren Kenntnis unter Beachtung der

Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Ein Beamtenbewerber ist gesundheitlich nicht geeignet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2013, 2 C 12/11; juris). Die gesundheitliche Eignung fehlt auch, wenn die untersuchte Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013, 2 C 16/12, juris). Die Prüfung einer anderweitigen Verwendung entfällt nur, wenn die Erkrankung der Beamtin oder des Beamten von solcher Art und Schwere ist, dass diese für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die sie oder er wechseln könnte, ersichtlich gesundheitlich ungeeignet ist (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013, 2 C 16/12, juris).

Vor der Einholung von Auskünften bei einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die zu untersuchende Person behandelt hat, muss diese die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der behandelnden und begutachtenden Ärztin oder einem solchen Arzt erklären.

Verweigert die zu untersuchende Person

- die Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung behandelnder (dritter) Ärzte und / oder
- die Durchführung der erforderlichen Untersuchung und Begutachtung und / oder
- die Durchführung einer für erforderlich gehaltenen fachgebietsärztlichen Zusatzuntersuchung,

wird die anfordernde Dienststelle hierüber umgehend unterrichtet und der Auftrag mit einem entsprechenden Vermerk, gegebenenfalls unter Bekanntgabe einer Teilbeurteilung, zurückgeschickt.

Die Mitteilungen sind in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag an die personalverwaltende Stelle zu übersenden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 HBG). Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Der untersuchten Person oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person ist zeitgleich eine Kopie hiervon zu übermitteln (§ 39 Abs. 3 Satz 2 HBG).

#### 4.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Vor der Einstellung ist der Arbeitgeber berechtigt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Hessen zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind (vergleiche § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-H). Auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen kann der Arbeitgeber – auch ohne eine eigenständige tarifliche Vorschrift – die Durchführung einer Einstellungsuntersuchung verlangen, da eine begründete Veranlassung gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 TVöD auch anlässlich der Einstellung bestehen kann.

Auszubildende haben auf Verlangen vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung je nach Tarifvorschrift durch Zeugnis einer Amts- oder Betriebsärztin oder eines -arztes nachzuweisen (vergleiche § 4 Abs. 1 Satz 1 TVA-H BBiG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVA-H Pflege, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVAöD).

Soweit sich die Betriebsparteien (Arbeitgeber und Personalvertretung) nicht auf eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt geeinigt haben, kann es sich bei der beauftragten Ärztin oder Arzt auch um eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt oder eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt handeln. Fallen dabei Gebühren an, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Erstattung durch den Arbeitgeber (§ 3 Abs. 5 Satz 3 TV-H, § 41 Nr. 3 Abs. 9 TV-H, § 3 Abs. 4 Satz 3 TVöD, § 4 Abs. 3 TVA-H BBiG, § 4 Abs. 2 Satz 3. TVA-H Pflege, § 4 Abs. 2 S. 3 TVAöD).

#### 4.3 Schwerbehinderte Menschen

Bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen ist insbesondere Abschnitt II – Einstellung – Ziffer 2a sowie die entsprechende Anlage (Merkblatt) des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport (Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinie -) vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu beachten.

Danach ist sicherzustellen, dass die personalverwaltende Stelle die untersuchende Ärztin oder den untersuchenden Arzt darauf hinweist, dass von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden darf. Die personalver-

waltende Stelle hat alle Umstände mitzuteilen, die für die medizinische Beurteilung von Bedeutung sind. Dazu gehören bei der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung schwerbehinderter Menschen genaue und detaillierte Angaben über die Aufgaben, die die Bewerberin oder der Bewerber erfüllen soll.

Es entspricht dem Sinn des § 12 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO), dass bei der Einstellung großzügig verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht genommen wird. Die körperliche Eignung ist im Allgemeinen auch dann noch als ausreichend anzusehen, wenn die schwerbehinderten Menschen nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, körperlich geeignet sind und wenn nach amtsärztlichem Zeugnis davon ausgegangen werden kann, dass die schwerbehinderten Menschen mindestens fünf Jahre dienstfähig bleiben.

#### 5. Untersuchung im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit und der begrenzten Dienstfähigkeit sowie der Erwerbsminderung

##### 5.1 Beamtinnen und Beamte

Rechtsgrundlagen sind die §§ 26 ff des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 36 bis 39 HBG.

Zuständig für die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit, der begrenzten Dienstfähigkeit und der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von Landesbeamtinnen und -beamten sind die HÄVS.

In begründeten Einzelfällen kann auch das Gesundheitsamt mit der Begutachtung bei Landesbeamtinnen und -beamten beauftragt werden. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der GÄ für die Untersuchung im Rahmen der Dienstfähigkeit von Kommunal- und Bundesbeamtinnen und -beamten. Die personalverwaltende Dienststelle übersendet dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) den Auftrag zur Begutachtung. Vor Erteilung eines Untersuchungsauftrages prüft die personalverwaltende Dienststelle, ob die nach der jeweiligen Dienstvereinbarung oder nach § 84 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorangestellte Verfahren im Rahmen der Prävention ausreichend beachtet wurden. Die Durchführung eines solchen Verfahrens ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit, kann aber mittelbare Folgen für das Zurruesetzungsverfahren haben (BVerwG, Urteil vom 5. Juni 2014, 2 C 22/13, juris).

Die Entscheidung über die Dienstfähigkeit trifft die personalverwaltende Dienststelle auf der Grundlage der ärztlichen Begutachtung und nicht die begutachtende Ärztin oder der Arzt. Das Gesundheitszeugnis selbst stellt keine beamtenrechtliche Entscheidung dar, sondern lediglich eine Entscheidungshilfe, die nachvollziehbar sein muss. In der Untersuchungsaufforderung hat die personalverwaltende Dienststelle die tatsächlichen Umstände, auf die die Zweifel an der Dienstfähigkeit gestützt werden, anzugeben. Weiterhin muss die Aufforderung Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. (BVerwG, Urteil vom 30. Mai 2013 – 2 C 68/11). Damit die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt prüfen kann, welche tragenden Feststellungen und Gründe im Gesundheitszeugnis tatsächlich erforderlich sind, bedarf es möglichst umfassende Angaben bei der Beauftragung (z.B. die personalverwaltenden Stellen. Wichtige Unterlagen (durch Atteste, Stellungnahmen von Vorgesetzten) sind beizufügen.

Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Dienstunfähigkeit oder die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Die Mitteilung des Untersuchungsauftrages an die HÄVS ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine Übersendung per Fax oder Email ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Für die Beauftragung, die Dokumentation der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung sowie die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses sollen die Vordrucke, die im Mitarbeiterportal sowie unter der Adresse <http://hoegd.sozialnetz.de> zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden, insbesondere:

##### Von den personalverwaltenden Stellen:

- Untersuchungsauftrag
- Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung für behandelnde Ärzte gegenüber der begutachtenden Stelle
- Anamnesebogen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit

##### Von der begutachtenden Ärztin oder dem Arzt:

- Befundbogen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit
- Unterrichtungsbogen

- Einverständniserklärung zur Einsicht in die Schwerbehindertenakte
- Gesundheitszeugnis zur Überprüfung der Dienstfähigkeit „basic“ oder für Lehrkräfte

Für den Vollzugsdienst sind die gesonderten Formulare zu beachten.

Dem Schreiben an die zu begutachtende Beamtin oder Beamten sind jeweils ein Blankoformular „Anamnesebogen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit“ und „Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung für behandelnde Ärzte“ beizulegen, verbunden mit der Bitte, diese ausgefüllt der Ärztin oder dem Arzt vorzulegen.

Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht hinzuweisen, § 39 Abs. 3 HBG. Die Unterrichtung erfolgt im persönlichen Gespräch zwischen der begutachtenden Ärztin oder dem begutachtenden Arzt mit der Beamtin oder dem Beamten und ist auf dem Unterrichtungsbogen durch die Unterschrift der Beamtin oder des Beamten zu dokumentieren. Im Einzelfall ist mit der Beamtin oder dem Beamten zu klären, ob eine Einsichtnahme in die Befunde der Schwerbehindertenakte erlaubt wird.

Der Anamnese- und der Befundbogen sowie das gesamte Gutachten verbleiben bei der begutachtenden Behörde, lediglich das Gesundheitszeugnis wird der personalverwaltenden Stelle übersandt. Das Gesundheitszeugnis hat nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HBG die tragenden Feststellungen und Gründe des Untersuchungsergebnisses zu enthalten, soweit deren Kenntnis unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Eine ausreichend begründete ärztliche Äußerung ist für die beamtenrechtliche Entscheidung unerlässlich. Die Darstellung der Ergebnisse muss schlüssig und für die personalverwaltende Stelle aus sich heraus verständlich sein. Auf den im Auftrag bezeichneten Untersuchungszweck sowie auf die im Einzelfall dargelegten weiteren besonderen Anforderungen sind einzugehen. Die Ärztin oder der Arzt ist insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit wird gewahrt. Das Zeugnis soll dem Dienstherrn die Entscheidung darüber ermöglichen, ob der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstaufgabe fähig ist. Es soll die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die in Bezug auf den Beamten erhobenen Befunde sowie die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit der Beamtin oder des Beamten, sein abstrakt-funktionelles Amt weiter auszuüben, enthalten (vergleiche BVerwG Beschluss 13. März 2014, 2 B 49/12; juris). Es muss zudem die für die Meinungsbildung der begutachtenden Ärztin oder des begutachtenden Arztes wesentlichen Entscheidungsgrundlagen erkennen lassen. Die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung sowie von ergänzenden Befunden und ausnahmsweise der Diagnosen ist zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung für die personalverwaltende Stelle erforderlich ist. In jedem Einzelfall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sofern ein entgegenstehendes privatärztliches Gutachten vorhanden ist, hat sich das Gesundheitszeugnis mit der evtl. anders lautenden ärztlichen Expertise auseinanderzusetzen und die Gründe darzulegen, weshalb davon abgewichen wird.

Im Rahmen der Begutachtung beurteilen die HÄVS, ob die Dienstunfähigkeit ursächliche Folge eines bereits anerkannten (siehe Ziffer 8) Dienstunfalls ist.

Sollte es erforderlich sein, dass weitere Untersuchungen durchzuführen und Gutachten einzuholen sind, teilt dies die begutachtende Ärztin oder Arzt der personalverwaltenden Dienststelle mit. Die Entscheidung hierüber trifft die personalverwaltende Dienststelle (vergleiche BVerwG Urteil vom 30. Mai 2013, 2 C 68/11, juris).

Verweigert die zu untersuchende Person

- die Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung behandelnder (dritter) Ärzte und / oder
- die Durchführung der erforderlichen Untersuchung und Begutachtung und / oder
- die Durchführung einer für erforderlich gehaltenen fachgebietsärztlichen Zusatzuntersuchung,

wird die anfordernde Dienststelle hierüber umgehend unterrichtet und der Auftrag mit einem entsprechenden Vermerk gegebenenfalls unter Bekanntgabe einer Teilbeurteilung zurückgeschickt. Soweit die Untersuchung durchgeführt wurde, ist der Hinweis der untersuchten Person, sie stimme der Weitergabe des Gesundheitszeugnisses nicht zu, unbeachtlich. Der Verweigerung steht die Mitwirkungspflicht der zu untersuchenden Person (in Form der Duldung der Weitergabe) wie die fort-

bestehende Gutachtens- und Berichtspflicht der mit der Untersuchung beauftragten Ärztin oder Arztes entgegen.

Die Mitteilungen sind in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag an die personalverwaltende Stelle zu übersenden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 HBG). Eine Übersendung per Fax oder Email ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Der untersuchten Person oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person ist zeitgleich eine Kopie hiervon zu übermitteln (§ 39 Abs. 3 Satz 2 HBG).

## 5.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Bei begründeter Veranlassung ist der Arbeitgeber berechtigt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise Auszubildende des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit beziehungsweise nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen oder erforderlichen praktischen Tätigkeit in der Lage sind (vergleiche § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-H, § 3 Abs. 4 Satz 1 TVöD, § 4 Abs. 2 Satz 1 TVA-H BBiG, § 4 Abs. 2 Satz 1 TVA-H Pflege, § 4 Abs. Satz 1 TV Prakt.-H, § 4 Abs. 2 Satz 1 TVAöD). Außerdem sind Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und außerhalb von Universitätskliniken sowie Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs und Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen (vergleiche § 41 Nr. 3 Abs. 9 Satz 6, § 42 Nr. 2 zu § 3 Abs. 5 Satz 6, § 43 Nr. 2 zu § 3 Abs. 5 Satz 6 TV-H, § 4 Abs. 3 Satz 1 TVA-H BBiG, § 4 Abs. 3 Satz 1 TVA-H Pflege, § 4 Abs. 3 TVAöD).

Soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt geeinigt haben, kann es sich bei der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt je nach Tarifvorschrift um eine Amts- oder Betriebsärztin oder -arzt handeln.

## 5.3 Schwerbehinderte Menschen

Bei schwerbehinderten Menschen ist insbesondere Abschnitt VIII. – Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen – des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport (Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinie -) vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu beachten.

## 5.4 Vollzugsdienstfähigkeit

Die in Nr. 5.1. getroffenen Regelungen gelten für die Untersuchungen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstes und Krankenpflagedienstes auf Dienstfähigkeit gem. § 114 HBG entsprechend. Es sind hierfür die für die Untersuchung der Vollzugsdienstfähigkeit gesondert entwickelten Vordrucke zu verwenden, die im Mitarbeiterportal abgerufen werden können.

## 6. Untersuchung von Lehrkräften bei Pflichtstundenermäßigung

Gemäß § 11 Pflichtstundenverordnung vom 25. Juni 2012 (ABl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung kann Lehrkräften zur Wiederherstellung der Gesundheit auf Antrag vorübergehend eine Pflichtstundenermäßigung bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Dienststerleichterung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Sofern es für die Entscheidung erforderlich ist, kann der Dienstvorgesetzte ein vom ärztlichen Dienst der HÄVS erstelltes Zeugnis verlangen. In begründeten Einzelfällen kann auf Verlangen des Dienstvorgesetzten der Nachweis auch durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis erbracht werden.

Der Verfahrensablauf entspricht im Wesentlichen dem der Untersuchung im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit und der begrenzten Dienstfähigkeit (s. Ziffer 5.1). Das nähere Verfahren regelt das Hessische Kultusministerium.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen nach § 10 Pflichtstundenverordnung ist vor einer Entscheidung über eine in besonderen Fällen mögliche zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzuholen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 Pflichtstundenverordnung).

## 7. Gutachten in Beihilfeangelegenheiten

Die Erstellung von amtsärztlichen Gutachten (Untersuchungen) im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Beihilfeverordnung (Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Rahmen von Beihilfeangelegenheiten) ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der GÄ. Die Kosten trägt die personalverwaltende Stelle, die Erstattung für das Land Hessen erfolgt über die Beihilfestelle beim Regierungspräsidium Kassel. Die GÄ sind auch zuständig, wenn in Beihilfeangelegenheiten

Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen einer Entscheidung über die Anerkennung einer Heilkur oder eines Sanatoriumsaufenthalts oder auf Veranlassung des Beihilfeberechtigten selbst durchgeführt werden. Diese Kosten sind den Beihilfeberechtigten in Rechnung zu stellen.

#### 8. Dienstunfälle

Sofern sie durch die für die Dienstunfallfürsorge zuständige Dienststelle damit beauftragt werden, erstellen die GÄ im Rahmen der Unfallfürsorge nach den §§ 35 ff. des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) i.V.m. der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) die Gutachten:

- zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfallereignis und den erlittenen Verletzungen,
- bei Zweifel über die Notwendigkeit einer Maßnahme (Heilbehandlung),
- zu Notwendigkeit, Ort, Zeit und Dauer eines Aufenthaltes in einem Kurkrankenhaus, in einem Sanatorium oder für eine Heilkur,
- zur Feststellung und Nachuntersuchung des Grades der Schädigungsfolgen (Unfallausgleich)
- zur Frage der notwendigen Pflege.

Die GÄ können bei Bedarf externe fachärztliche Gutachten einholen.

#### 9. Kosten

##### 9.1 Kosten bei den GÄ

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich grundsätzlich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVw-KostG) in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMSI in der jeweils aktuellen Fassung.

Für eine amtsärztliche Untersuchung von Bundesbeamtinnen und -beamten besteht zugunsten der Bundesrepublik Deutschland Kostenfreiheit nach § 7 Abs. 11 und § 8 Abs. 1 HVwKostG (VGH Kassel, 05.09.2013, 5 A 254/13, juris). Dies gilt auch für Untersuchungen von Beamten des Landes und anderer Bundesländer, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVwKostG.

Nach § 19 Satz 2 HGöGD findet § 7 Abs. 1 Nr. 11 HVwKostG (sachliche Kostenfreiheit) aber dann keine Anwendung, wenn auf Antrag oder im Interesse von Beschäftigten des Landes Hessen amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten erstellt oder amtsärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Dies gilt ins-

besondere für amtsärztliche Begutachtungen im Rahmen von Anträgen auf Reduzierung des Stundendeputats für Lehrkräfte nach § 10 Pflichtstundenverordnung (Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen) und für Untersuchungen zur Einstellung.

Den Auftrag zur Untersuchung hat in diesen Fällen die zu untersuchende Person zu erteilen; die Abrechnung erfolgt gegenüber dieser, § 11 HVwKostG.

Untersuchungen im Rahmen der Verbeamtung auf Lebenszeit stehen vorrangig im Interesse des Dienstherrn und unterfallen damit nicht § 19 Satz 2 HGöGD. Dies gilt auch für Untersuchungen in den Fällen der Verbeamtung aus dem Angestelltenverhältnis.

Die Kosten der dienstunfallbedingten Gutachten trägt die Auftrag gebende Dienststelle.

Für kassenärztliche Zusatzuntersuchungen gilt § 75 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

##### 9.2 Kosten bei den HÄVS

Bei Untersuchungen im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten trägt nach § 36 Abs. 1 Satz 3 HBG der Dienstherr die Kosten der nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HBG angeordneten Untersuchung und Begutachtung. Die Kostenerstattung erfolgt über die „zwischenbehördliche Leistungsverrechnung“. Untersuchungen aus eigenem Entschluss der Beamtin oder des Beamten tragen diese selbst.

##### 10. Aufbewahrungsfristen

Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Untersuchung beziehungsweise in Verfahren nach Ziffer 5 für die Dauer von fünf Jahren nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

##### 11. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt an die Stelle des durch Zeitablauf außer Kraft getretenen Erlasses vom 10. Oktober 2003 (StAnz. S. 4235).

Wiesbaden, den 19. August 2015

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
V 3 B 18 a 7000-0003/20008/001  
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 38/2015 S. 953

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

724

DARMSTADT

### Vorhaben der Firma Equinix (Germany) GmbH, Anlage zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung)

Die Equinix (Germany) GmbH, 60011 Frankfurt am Main hat einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Notstromaggregaten gestellt in 60388 Frankfurt am Main, Gemarkung: Seckbach, Flur: 40, Flurstück: 308/53.

Die Firma Equinix GmbH beabsichtigt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) durch den Einsatz von Diesel/Heizöl mit einer Feuerungswärmeleistung von 101,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Für die Errichtung und den Probetrieb wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **21. September (erster Tag) bis 20. Oktober 2015 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, Zimmer 7.6.13, 60327 Frankfurt am Main aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **21. September (erster Tag) bis 3. November 2015 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.